

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und – modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und Sekundar- stufe I in der Stadt Bremerhaven

In-Kraft-Treten: xx.xx.xxxx



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Schulamt – 40/2 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven

vom .2017

1. In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der Fassung vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 112) in Verbindung mit den §§ 17 und 18 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27. Januar 2016 (AufnahmeVO) wird in der Anlage die maximale Aufnahmekapazität für die Eingangsjahrgänge der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

Die Festsetzung der Regelgrößen erfolgte unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft (Sozialindikatoren), der Vorgabe der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der räumlichen Kapazitäten an den jeweiligen Schulstandorten.

2. Die Anzahl der insgesamt für einen Jahrgang zur Verfügung stehenden Plätze an einer Schule darf in den Aufnahmeverfahren für die Jahrgänge 1 und 5 nicht überschritten werden.
3. Die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen mit dem festgestellten, ggf. aber noch nicht statuierten **sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen** in die Jahrgangsstufe 5 erfolgt nach den Kriterien des § 10 der Aufnahmeverordnung.

Klassenverbände des Eingangsjahrgangs an weiterführenden Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung inklusiv unterrichtet werden, dürfen an Oberschulen insgesamt nicht mehr als 22 Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Pro Klassenverband werden im Rahmen der Inklusion in der Regel 2, maximal 3 Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

Werden die Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen nicht ausgeschöpft, werden sie mit Regelschülerinnen und -schülern besetzt.

Wird in einem für die inklusive Beschulung vorgesehenen Klassenverband kein Schüler und keine Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen aufgenommen, gilt für diesen Klassenverband die Regelgröße ohne Abschlag für die Inklusion.

An Gymnasien werden keine Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Lernen aufgenommen.

4. Klassenverbände der Eingangsjahrgänge, in denen Schülerinnen und Schülern mit dem **sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E)** inklusiv unterrichtet werden, haben eine verbindliche maximale Aufnahmekapazität von 21 Schülerinnen und Schülern, davon höchstens 5 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich (W+E). Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit diesem sonderpädagogischem Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit diesem sonderpädagogischem Förderbedarf freigehalten, die erst später hinzuziehen oder diagnostiziert werden.

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung werden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen för-

derspezifischen Erfordernisse Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I zugewiesen, die nach ihrer baulichen, räumlichen und personellen Ausstattung für ihre besonderen Bedürfnisse geeignet sind.

Darüber hinaus dürfen in diese Klassenverbände je maximal zwei Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung aufgenommen werden.

5. Oberschulen, die ein besonderes Sportangebot vorhalten entscheiden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Anschluss an die Durchführung der Aufnahmen nach § 10 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 AufnahmeVO über diese Aufnahmeanträge. Voraussetzung für die Zulassung dieses Auswahlkriteriums ist der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung. Dieser Nachweis erfolgt durch einen im Land Bremen organisierten Fachverband.
6. Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 21.12.2011 außer Kraft.

Anlage 1 - Festsetzung der Aufnahmekapazitäten für die einzelnen Schulen

Anlage 2 - Festsetzung der Regionen für die Aufnahme in die Oberschulen